



Prüfungsordnung DIN18232-10

Allgemeines

- § 1 Ziel und Zweck der Prüfung
- § 2 Gegenstand der Zertifizierung
- § 3 Gültigkeitsdauer der Qualifikation
- § 4 Antragsunterlagen
- § 5 Anforderungen an den Dienstleister
- § 6 Verantwortliche Fachkräfte
- § 7 Prüfungen
- § 8 Aktuelle Dokumentation
- § 9 Rücktritt Täuschung
- § 10 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 11 Vertraulichkeit
- § 12 Nebenabreden
- § 13 Kosten
- § 14 Werbung
- § 15 Inkrafttreten

BTR-Harz GmbH in Zusammenarbeit mit der RAL-Gütegemeinschaft GRW e.V., im Folgenden BTR genannt, mit der Abteilung „Service-Center“, erlässt folgende Prüfungsordnung zwecks Zertifizierung nach DIN18232-10:

Allgemeines

BTR bietet Fachfirmen auf Basis dieser Norm ein Zertifizierungsverfahren zum Nachweis ihrer Qualifikation gemäß den Anforderungen der DIN 18232-10 für folgende Systemarten an:

- Rauchableitung, z.B. Entrauchungsanlagen in Treppenträumen und Rauchableitung in Aufzugschächten
- natürliche und maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen z.B. NRA, MRA, RWA
- Systeme zur Rauchfreihaltung (Differenzdrucksysteme, z.B. RDA)
- Rauchschürzen

Hervorzuheben ist, dass BTR mit der Prüfung und der Zertifizierung gemäß dieser Prüfungsordnung keine Gewähr für die Fehlerfreiheit, Ordnungsgemäßheit und Funktionstüchtigkeit der ausgeführten Leistungen übernimmt, welche das Unternehmen Dritten gegenüber erbringt. Dies gilt auch für Leistungen, die im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens durch BTR stichprobenartig geprüft werden. Änderungen der Voraussetzungen für die Zertifizierung müssen BTR innerhalb von 2 Monaten schriftlich mitgeteilt werden.



§ 1

Ziel und Zweck der Prüfung

Die Zertifizierung nach DIN 18232-10 stellt die Qualität der Dienstleistung gemäß den jeweiligen Leistungsphasen der Norm sicher. Die zu zertifizierenden Personen und Unternehmen weisen auf Basis der Prüfung mit dem Zertifikat nach, dass sie die anerkannten Regeln der entsprechenden Leistungsphase beherrschen und in der Lage sind, nach diesen Regeln Dienstleistungen ordnungsgemäß durchzuführen zu können.

§ 2

Gegenstand der Zertifizierung

Die Fachfirma muss alle Voraussetzungen für die Zertifizierung erfüllen. BTR legt die Maßnahmen zur Einhaltung der Voraussetzungen für die Zertifizierung und Prüfungsinhalte fest.

BTR zertifiziert folgende Phasen gemäß DIN 18232-10:

- Planung
- Projektierung
- Montage/Inbetriebsetzung/Überprüfung/Abnahme
- Instandhaltung

Der Nachweis zur Einhaltung der Voraussetzungen erfolgt durch das Ablegen einer Prüfung. Die erfolgreich bestandene Prüfung wird durch ein Zertifikat nachgewiesen.

§ 3

Gültigkeitsdauer der Qualifikation

Das Zertifikat ist 5 Jahre gültig. Es kann auf Antrag um jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden.

Stellt die Fachfirma während der Laufzeit des Zertifikats eine ausreichende Anzahl von Referenzanlagen vor, erhält sie nach positiver Prüfung der erbrachten Leistung und bei weiterer Einhaltung dieser Richtlinien ein Zertifikat für weitere 5 Jahre.

§ 4

Antragsunterlagen

Die Zertifizierung ist schriftlich unter Verwendung des Vordrucks (100-016) bei BTR zu beauftragen. Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt sein. Für jede Betriebsstätte ist ein eigener Auftrag zu erteilen.

In Abhängigkeit von der beantragten Tätigkeit sind die Unterlagen gemäß nachstehender Tabelle 1 beizufügen.

Tabelle 1 - Antragsunterlagen

Antragsunterlagen	Planung	Projektiertung	Montage/ Inbetriebsetzung/ Überprüfung/ Abnahme	Instandhaltung
Eintrag ins Handels-/Gewerberegister	X	X	X	X
Nachweis über ein Qualitätsmanagementsystem (QM-System) nach DIN EN ISO 9001 oder ähnliches (siehe Anhang 100-018)	X	X	X	X
Lieferzusage(n) der (des) Systeminhaber(s); die Lieferzusage für ein System muss sich auf die im System enthaltenen Geräte, Bauteile und techn. Information beziehen (siehe Anhang 100-019) Anmerkung: Entfällt, wenn der Auftraggeber gleichzeitig Systeminhaber ist	-	X	X	X
Benennung einer Fachkraft (Zuordnung zu den Funktionen A, B und C) siehe Anhang 100-020	X	X	X	X
Nachweis der Fachkenntnis der verantwortlichen Fachkraft für die jeweilige/n Systemart und herstellereigenschaftliche Produkteigenschaften	-	X	X	X

Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der verwendeten Systeme sind BTR unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Anforderungen an den Dienstleister

Allgemeine Anforderungen (schriftliches Verfahren möglich):

- Benennung mind. einer Fachkraft nach Funktion A, B und C)
- Nachweis der Fachkenntnis der Fachkraft
- Nachweis der Fachkraft über die verwendeten Systeme

Die Erfüllung der Anforderungen an den Dienstleister gemäß Tabelle 2 werden an einer seiner Betriebsstätten geprüft. Führt der Dienstleister nicht alle Tätigkeiten eigenständig durch, hat er Prozesse nachzuweisen, welche die Qualität der Unterauftragnehmer überwachen.

Tabelle 2 — Anforderungen an den Dienstleister (Prüfung an der Betriebsstätte)

	Planung	Projektiertung	Montage/ Inbetriebsetzung/ Überprüfung/ Abnahme	Instandhaltung
Zugriff auf alle für die jeweilige Bearbeitungsphase relevanten Regelwerke in aktueller Fassung (digital oder Papierform)	X	X	X	X
Zugriff auf die Anlagendokumentation für die jeweilige Bearbeitungsphase	-	-	X	X
Zugriff auf die technische Dokumentation der einzusetzenden Systeme	-	X	X(a)	X
Geeignete mobile Werkstattausrüstung	-	-	X(b)	X
Nachweis der Ersatzteilverfügbarkeit	-	-	-	X(c)
Systemspezifische Ausrüstung (z.B. Werkzeug, Messgeräte, PC)	-	-	X(d)	X
Ständige Rufbereitschaft (24h)	-	-	-	X
Nachweis der Einhaltung der vereinbarten Reaktions- und Entstörungszeiten (z.B. durch geeignetes Servicekonzept)	-	-	-	X
Lieferzusage des/der Systemlieferanten				
Nachweis eines QM-Systems (z.B. ISO9001) oder Zertifikat nach Anhang 100-018	X	X	X	X
<i>X(a) nur bei Inbetriebsetzung X(b) nur bei Montage und Inbetriebsetzung X(c) Der Nachweis kann in Form eines Ersatzteil- und Versorgungskonzepts (z.B. Lieferzusage des Herstellers) erfolgen und/oder durch ein Ersatzteillager X(d) Ausrüstung der Fachfirmen für Montage oder Inbetriebsetzung darf verwendet werden</i>				

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Prüfern zur Erfüllung ihrer Aufgaben den notwendigen Zugang zur Betriebsstätte (zum Betriebsgelände) zu gewähren.

§ 6 Fachkräfte

Der Dienstleister muss Beschäftigte (Fachkräfte) in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis beschäftigen (in Teilzeit mind. 21 Wochenstunden), wenn sie die Funktionen A, B und C nach DIN 18232-10 für jede Bearbeitungsphase übernehmen. Sie müssen in die betriebliche Struktur des Unternehmens eingegliedert sein. Die hier genannten Anforderungen sind zu erfüllen.



Das Ausscheiden von Fachkräften (Funktion A-C) ist BTR unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Spätestens 3 Monate nach dem Ausscheiden ist ein entsprechender Nachfolger zu benennen.

§ 7

Prüfungen

Die Prüfung der verantwortlichen Fachkraft erfolgt online mittels BTR-Prüfungsmodul. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfungsbeauftragten bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind. Wurde ein Prüfungsteil nicht bestanden, so kann dieser auf Antrag innerhalb von 12 Monaten wiederholt werden.

§ 8

Aktuelle Dokumentation

Der Antragsteller muss BTR eine Dokumentation einer Anlage je Phase gemäß Anhang A der Norm zur Prüfung übergeben (digital oder schriftlich).

§ 9

Rücktritt / Täuschung

Wird erst nach Aushändigung des Zertifikates bekannt, dass der Antragsteller bei einer Prüfung getäuscht oder an einer Täuschung mitgewirkt hat, so wird von BTR die entsprechende Teilprüfung als nicht bestanden erklärt. Dem Antragsteller ist vor einer weiteren Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Wurde eine Prüfung für nicht bestanden erklärt, so ist das aufgrund der Prüfung erlangte Zertifikat durch BTR einzuziehen.

§ 10

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Antragsteller kann Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogene Bewertung und Prüfungsniederschriften beantragen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Ablegung der Prüfungsleistung schriftlich beim Geschäftsführer von BTR gestellt werden. Der Geschäftsführer bestimmt in angemessener Frist Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

Es ist nicht gestattet, Kopien der Unterlagen anzufertigen.

§ 11

Vertraulichkeit

Sämtliche Unterlagen und Informationen, die BTR im Zusammenhang mit dem Zertifizierungsverfahren erhält, werden streng vertraulich behandelt. Ohne schriftliche Zustimmungserklärung des Auftraggebers werden die Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht.

§12

Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.



§ 13

Kosten

Das gesamte Verfahren gemäß dieser Prüfungsordnung und die damit verbundenen Prüftätigkeiten sind kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten kann der jeweils gültigen Preisliste 100-021 von BTR entnommen werden.

§ 14

Werbung

Zertifizierte Unternehmen dürfen mit der BTR-Zertifizierung nach DIN 18232-10 werben. Die Werbung mit der BTR-Zertifizierung als Fachfirma muss den Inhalt des ausgestellten Zertifikats korrekt wiedergeben und darf nicht auf wettbewerbswidrige Art erfolgen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Fassung der Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom am 01.09.2025 in Kraft.